Schreiben des B. Tscharner an den helvetischen Senat, womit er die Uebersendung seines Constitutionsentwurfes begleitete

Autor(en): **Tscharner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anhängigkeit an sie blieb unverändert und nahm noch mit den Jahren zu. Nur zu leicht nahm das neu eintrettende Glied mit dem Amtshabit und dem Eintritt ins Tribunal, die gleichen Gesinnungen an, und wenn da oder dort einer die Nothwendigkeit der Verbesserungen fühlte, so verhallte seine Stimme fruchtlos. Völker unter republikanischen Verfassungen hatten daher die günstigen Veranlassungen nie, ihre Wünsche und politisch-civischen Bedürfnisse so laut und kühn vor ihre Regierungen zu bringen, von denen Nationen selbst unter unbeschränkten Monarchen, bey ihrem Regierungs-Antritt Gebrauch zu machen wissen und die unbenuzt zu lassen Fürsten selten so unklug und stolz sind, wie republikanische Regenten. Daher in Republiken so viele Erschütterungen, von denen man in Monarchien wenig oder nichts weis, und zwar nicht nur darum, weil Monarchen ihre Völker durch stehende Heere in Respekt zu erhalten wissen, sondern auch wegen der Hoffnung erwünschter Veränderungen beyder nächsten Thronbesteigung. Denn wo ein Volk solche Hoffnungen hat und nährt, erträgt es wirkliche Lasten mit desto mehr Geduld: Wo hingegen keine Hoffnung, keine Wahrscheinlichkeit, selbst der nöthigsten Veränderungen, Platz hat, da wird bey zunehmendem, oft selbst durch diese Hoffnungslosigkeit erhöhtem Selbstgefühl die Neigung gereizt, wenn Bitten und Vorstellungen tollkühn verworfen werden, gewaltsame Versuche zu machen, ob sich keine Veränderungen erzwingen lassen, und wenn sie dazu in der Verfassung selbst keine angewiesenen Mittel finden, willkürliche zu gebrauchen — und so werden unaufhaltsam früh oder spät Revolutionen herbeygeführt.

Wenn diese Bemerkungen durch die Erfahrung der Geschichte und psychologische Beobachtungen bestätiget werden: liesen sich aus ihnen nicht die Grundsäze folgen, daß nicht nur die Möglichkeit jeder nöthig gewordenen Veränderung, sondern selbst in die Constitution gelegte Mittel und Wege zu jeder Verbesserung, Publicität der Regierung und volle Freyheit der Bürger, ihre aufs Vaterland Bezug habende Begriffe, Gesinnungen und Wünsche, vor ihre Regierung zu bringen, wesentliche Mittel seyen, Revolutionen zu verhüten?

Sollte ein besonders dazu bestimmtes, von den übrigen Zweigen der Repräsentation genau getrenntes und unabhängiges Tribunal, das über die Verhältniße der Staatsverfassung mit den Fortschritten des Volks in Begriffen, Denkungsart und Cultur wachte; daß das Vorschlagsrecht jed- nöthig gewordenen Veränderung, und — wenn sie ihrer allgemein anerkannten Nothwendigkeit, ihres dringenden Bedürfnißes und der lauten Foderung des Volks oder — was eben so viele Aufmerksamkeit werth ist — des kleinern aufgeklärten und rein patriotischgesinnten Theils desselben ohngeachtet, von der Regierung verworfen würde:

Die Macht hätte, sie, durch die von der Constitution vorgeschriebene Mittel, ins Werk zu setzen:

Ein Tribunal, dem ganze Versamlungen, wie einzelne Bürger, ihre Wünsche, Ideen und Begriffe über nöthig scheinende Veränderungen mitzutheilen, und ihre Untersuchung und Prüfung zu fodern, das volle Recht hätten:

Ein Tribunal, das über die ungestörte Ausübung der Rechte des Volks; über die Zweckmäßigkeit der Wahlen nach dem Geist der Constitution einer demokratisch-repräsentativen Verfassung; über willkürliche Veränderungen der Regierung — unter dem Vorwand, „schleuniger Maaßnahmen zur Rettung des Vaterlands", wachte: das jedes Faktum dieser Art zur Publicität brächte; die Männer, die sich solche willkürliche Handlungen erlaubten, oder notorisch erwiesen beabsichten, ohne Ansehen der Person vor Gericht, zur Verantwortung und Straffe zu ziehen; im Nothfall, den die Constitution genau bestimmen müßte, die Regierung aufzuheben, provisorisch an ihre Stelle zu tretten und das Volk zu neuen Wahlen zu beruffen, constitutionelles Recht und Macht hätte: Ein Tribunal, das, durch die Constitution gegen jedes direkte oder indirekte Hinderniß, gegen jeden Eingriff von Seite der Regierung in den großen Umfang seiner Rechte und Pflichten, gegen jede Kränkung und Beeinträchtigung möglichst gesichert würde bey der Abfassung einer neuen helvetischen, den Verhältnißen des Volks angemessern Constitution nicht als Grundsatz aufgestellt und angewandt werden?

Diese Fragen möchte ich ins reine bringen: Wie kann eine demokratisch-repräsentative Verfassung so gestellt werden, daß sie einerseits nie aus Mittel Zweck oder gar Hinderniß und anderseits jede willkürliche, gewaltsame Veränderung äusserst erschwert wird? oder: wie kann jede zweckmäßige, durch die Zeitumstände nöthig gewordene Veränderung constitutionell möglich und ausführbar und jede Revolution von Seite des Volks und der Regierung möglichst verhütet werden?

Brugg d. 29. Dec. 1799. Eman. Frölich, Gerber.

Schreiben des B. Tscharner an den helvetischen Senat, womit er die Uebersendung seines Constitutionsentwurfes begleitete.

Bürger Senatoren!

Sie haben beschlossen, das Werk einer schweizerischen Verfassung zu beschleunigen. Das Vaterland verdankt Ihnen diesen weisen und wohlthätigen Entschluß.

Die Constitution von 1798 war eine Nothhülfe in dem Augenblik, wo das alte Staatsgebäude mit

seinenh undertförmigen Seiten und Anhängen plötzlich zusammengeworfen war. Allein wer wird wohl unsere jetzige Verfassung für ein Werk ansehen, das auch nur einigermassen für die Schweiz passen und die Grundsätze einer ächten Freyheit, Gleichheit und Volksrepräsentation, auf die Schweiz und auf die Schweizer anzuwenden vermöchte! —

Da sahen wir eine Verfassung eines grossen unermeßlichen Staates auf einen Umfang von etwa 800 Quadratmeilen; die Verfassung von 32 Millionen Seelen auf 1 1/2 Millionen angewendet, sahen die Gesetze eines reichen, jovialischen, aufgeklärten und flüchtigen Volkes, auf ein meistens ernstes, phlegmatisches armes und einfaches Volk angewendet. — Die Verfassung einer Nation, die vom monarchischen Despotismus plötzlich zur Demokratie übergehn wollte, auf ein Volk, das schon von Jahrhunderten her, der Freiheit und zu grossem Theil schon der reinsten demokratischen Form genoß — von einer Nation, die bei der Revolution an Freiheit, Wohlstand, Selbstgefühl, Grösse, Umfang und Ruhe gewinnen mußte — auf ein Volk, das an allem diesen bisher verloren hat und nur in einer sehr wohl berechneten Verfassung, und durch eine sehr kluge Regierung, bei aller Anstrengung, durch die Folge der Revolution Vortheile erringen kann, die es seinen bisherigen Verlust können vergessen machen, von einer Nation, die des Kriegs gewohnt, und zur Befestigung der eroberten Freiheit und Grenzen, des Krieges bedurfte, auf ein Volk, welches des ewigen Friedens gewohnt, der Ruhe so sehr benöthigt ist. —

Allein, wenn die Form, durch welche die französische Verfassung die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Repräsentation anwenden wollte, für das unermeßliche Frankreich nicht die Probe hielt, weil Fehler in ihren ersten Grundlagen obwalteten; wie sollte dann erst die uns vorgeschriebene Constitution, wo jene Fehler noch mehr Zuwachs erhalten hatten, für ein kleines Hirtenvolk passen!

Also Dank Ihnen, Bürger Senatoren, daß Sie die Grundsätze der Einheit, Freiheit, Gleichheit, Volkssouverainität und Repräsentation, durch eine neue, eigne, auf das Bedürfniß unsers Volkes gegründete und nach der Oertlichkeit unsers Landes bearbeitete Verfassung anzuwenden suchen.

Auch bürget die Weise, wie Sie zum Zweck zu gelangen suchen, für die möglichste Erreichung desselben. Sie wollen die Vorschläge aller derer aus dem Volke hören, welche sich nützliche Beiträge zu einer schweizerischen Verfassung zu liefern getrauen. Und gewiß ist es Pflicht und Recht eines jeden Schweizers, nach Einsicht und Kräften zu einem Werke beizutragen, welches die Glückseligkeit aller und eines jeden insonderheit gründen und erhalten soll.

Wenn es nun als ausgemacht angenommen werden darf, daß in Verfassungen, wie in der Landwirthschaft, die schönsten Theorien trügerisch sind, und daß nur Erfahrungen uns zu sichern Resultaten führen können, so kann Ihnen, Bürger Senatoren, und denen Bürgern, welche in oder ausser Ihrer Mitte, zur Bearbeitung eines Entwurfs dieser Verfassung beauftragt werden, nichts so willkommen seyn, als Versuche und Erfahrungen über die möglichste Menge verschiedner Formen von Volksstaaten.

Allein, je weniger Demokratien in der Welt angetroffen werden, und je schwerer es ist, von den Republiken des Alterthums, ein für die Schweiz anwendbares Resultat zu ziehen, da Zeiten, Grösse, Lage und Charakter derselben, so unendlich weit von den unsrigen abweichen, — desto willkommener muß es Ihnen seyn, diese Versuche in einer beispiellosen Menge, seit Jahrhunderten bis auf unsere Tage, unter Ihren Augen gesehn zu haben, und benutzen zu können.

Nun, Bürger Senatoren, welches Land könnte wohl mehr Kenntnisse in Theorie und Praxis über alle Arten von demokratischen Staatssystemen liefern, als Graubündten, einer der wichtigsten Theile der Schweiz, ein Land, das aus mehr als 30, in ihrem Ursprung, Wesen, Charakter und Form, ganz verschiedener Demokratien bestand, und welcher eine Mustercharte von Volksstaaten von der monarchisch-demokratischen auf die aristo-demokratische, und von der repräsentativen bis auf die reinste aller Demokratien herab, nach allen Abstufungen aufzuweisen hat! Und wie reichen Stoff liefert nicht die Lage, der Charakter, die Volksmischung, die Bedürfnisse, die Verbindungen, und die Geschichte Graubündtens, um über die Wirkungen jeder demokratischen Form, Jahrhunderte her, die wichtigsten Versuche, Beobachtungen und Resultate daraus ziehen zu können. —

Und sollte ich mir vergeblich schmeicheln, Ihnen in einem vielleicht unvollständigen Entwurf einer schweizerischen Verfassung, auf Einheit, Freiheit, Gleichheit, Volkssouverainität und Volksrepräsentation, ein brauchbares Werk zu liefern, da ich nicht nur in diesem Vaterlande der Demokratien gebohren und erzogen — nicht nur durch meine Grundsätze von Jugend auf mit allen denen vereinigt war, welche in der Freiheit, Gleichheit und Souverainität des Volkes, als untrüglichen Mitteln der allgemeinen Wohlfahrt, ihre eigne Glückseligkeit fanden; — sondern da ich, berufen zu allen Graden republikanischer Aemter und Geschäften, von meiner Jugend an bis anhero ununterbrochen Beobachtungen über die Wirkungen der verschiedenen demokratischen Regierungsformen in Bündten, zu machen Anlaß und Beruf hatte.

Und eben diese Erfahrung war es, die mich schon zu der Zeit, wo man in der Schweiz noch lange an keine Revolution glauben wollte, ermunterte, Grund-

linien zu einer allgemeinen schweizerschen Repräsentativ-Regierung zu entwerfen, um solche zu seiner Zeit näher zu bearbeiten.

Allein unsere sogenannte helvetische Constitution, erstickte die Begierde zu einer solchen Arbeit wahrscheinlich bei vielen Schweizern.

Nun aber, da jedermann von der Unhaltbarkeit derselben überzeugt ist, nun da auch in Frankreich Männer an der Spitze der Republik stehen, welche groß genug sind, um zu begreiffen, daß Gleichheit der Grundlagen in der Verfassung der Schweiz mit jener von Frankreich, nichts weniger als eine mechanische Gleichheit der Form erfordere, und daß die Schweiz nur durch die Eigenthumlichkeit der ihrigen, den Bedürfnissen Frankreichs entsprechen könne, — jezt wo schon einige Zeit die Weisheit des Senates auf ein neues, zusammenhängendes Werk hinzielte, — sammelte auch ich meine Ideen wieder, und bearbeitete sie zu einem ganzen systematischen Werke.

So eben habe ich dieses Werk vollendet, und gebe mir die Ehre es vor Ihnen, Bürger Senatoren, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Ich war nicht im Fall Ihnen solches in einer reinen Abschrift zu überreichen, wie ich gewünscht hätte; — allein, wenn Sie einerseits gewohnt sind, mehr auf das Wesen, als auf das äusserliche Gewand zu sehen, so sind Sie auf der andern Seite auch zu großmüthig, um von mir eine Umkleidung zu erwarten, wozu ich in meiner einsamen Lage, weder eigne Musse noch fremde Hülfe anzuwenden im Fall wäre. —

Sie werden in diesem Werke alle Vorschläge aus den reinsten Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrages hervorgehen sehen, und eine glückliche Harmonie zwischen den philosophischen Staatsprinzipien mit der, bald in der einen, bald in der andern, der vielen bündnerschen Verfassungsversuchen, seit Jahrhunderten bewährt erfundnen Anwendung, finden; — eine Harmonie, deren sich wenige politische Projekte zu rühmen haben, weil wenige oder keine den Vortheil solcher vielfachen Erfahrung zur Hand hatten.

Wenn es übrigens wahr bleibt, daß eine Verfassung, und vorzüglich diejenige der Schweiz, ihre Probe und ihre Garantie in sich selbst enthalten muß, so darf ich hoffen, daß mein Entwurf diese Probe gänzlich aushalten werde, da er auf ächte Cultur des Herzens und Verstandes aller Bürgerklassen, auf eine enthusiastische und unauslöschliche Vorliebe des Volkes zur Verfassung, auf die innige Verwebung derselben mit den Convenienzen unserer Zwei mächtigen Nachbarn, so wie der entfernten Mächte; — auf die immerhinige Zunahme unserer Kräfte, und deren Verwendung in ein wirksames Vertheidigungs-Kriegswesen; — auf die zweckmäßigste Zusammensetzung und nöthigen Beschränkung der vollziehenden Macht; auf die Hinlänglichkeit der Staatseinkünfte, und einer guten Administration; auf die bewährteste Wahlordnung; und auf die möglichste Beaufsichtung aller und jeder Gewalten, — berechnet ist.

Wollen Sie, Bürger Senatoren, diesen Entwurf Ihrer Aufmerksamkeit so weit würdigen, um ihn in pleno Ihrer erlauchten Versammlung vorlesen zu lassen, so dürfte die erste Lesung desselben, vielleicht am schicklichsten bei geschloßnen Sitzungen geschehen.

In jedem Fall aber, er mag erst in pleno oder unmittelbar vor einer Commißion verlesen werden; — wünsche ich mir die Erlaubniß, solchen selbst vorlesen zu dürfen. Die vielen Einschaltungen, welche bei einem solchen Entwurf unvermeidlich sind, und hie und da vielleicht vielen dunkle Ausdrücke und Zusammenhang, machen diese Bitte nicht überflüßig. —

Genehmigen Sie meine ehrerbietige Hochachtung und Begrüssung. Bern, den 16. Decbr. 1799.

Constitutionsvorschlag.

(Fragment eines Briefes)

Da ich die räsonirende Analyse des Planes hier nicht beyfüge, finde ich nöthig Sie an das, was ich Ihnen in meinem lezten Briefe gesagt habe, zu erinnern; nämlich: der Entwurf ist 1) auf den ehemaligen politischen Zustand unsers Volks; 2) auf die Insichtslosigkeit der überaus großen Mehrheit desselben; und 3) auf die natürliche Armuth unseres Landes berechnet; oder, m. e. W., es ist bey der geringsten wie by der grösten Verfügung in demselben auf die wirklichen Bedürfniße unseres Volks die genauste Rücksicht genohmen. Es soll Sie daher nicht befremden, lauter reindemocratische Benennungen darinn angebracht zu finden; ich that es in der Ueberzeugung, daß das Volk weit mehr noch an den Worten hängt, als an der Sache, die sie bezeichnen. —

In der Eintheilung der Schweiz hatte ich mich an die vom Senat neulich vorgeschlagene; ich trenne sie in 18 Landschaften, diese in 90 Ammenschaften, jede Ammenschaft in 4 Viertel, und jedes Viertel in Gemeinden; — 100 Activ-Bürger bilden eine Wahlgemeinde.

Dann giebt uns mein Plan: A. Eine Volksgemeine. B. Einen Volksausschuß. C. Einen Landammann. D. Einen Landsstatthalter. E. Einen Landrath. F. Ein Landgeschwornen-Gericht u. s. w.

A. Volksgemeine.

§. 1. Jedes Viertel ernennt unmittelbar alle Jahre seine Deputirten zur Volksgemeine; — auf 1000 Activ-Bürger 4, die folgendermaaßen gewählt werden. Jede Gemeinde ernennt durchs absolute Mehr einen Deputir-